

Aggerverband ▪ Bergisch-Rheinischer Wasserverband ▪ Erftverband
Emschergenossenschaft ▪ Linksniederrheinische Entwässerungs-
Genossenschaft ▪ Lippeverband ▪ Niersverband ▪ Ruhrverband
Wahnbachtalsperrenverband ▪ Wasserverband Eifel-Rur ▪ Wupperverband



Arbeitsgemeinschaft der
Wasserwirtschaftsverbände
in Nordrhein-Westfalen

**agw-Stellungnahme zum Diskussions-
entwurf des Bundesministeriums
für Finanzen zum „Zweiten Gesetz zur
Änderung des Energie- und
Stromsteuergesetzes“ vom
22. April 2016**

J. Schäfer-Sack
Bergheim, 19.05.2016

Am Erftverband 6
50126 Bergheim

Tel. 02271 88-1278
Fax 02271 88-1365

www.agw-nw.de
info@agw-nw.de

Die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW (**agw**) ist ein Zusammenschluss aus Aggerverband, Bergisch-Rheinischem-Wasserverband, Emschergenossenschaft, Erftverband, Linksniederrheinischer Entwässerungs-Genossenschaft, Lippeverband, Niersverband, Ruhrverband, Wahnbachtalsperrenverband, Wasserverband Eifel-Rur und dem Wupperverband im Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW) in Deutschland. Unsere Maxime: Wasserwirtschaft in öffentlicher Verantwortung. Die Verbände der **agw** decken etwa zwei Drittel der Fläche des Landes NRW ab. Sie betreiben 304 Kläranlagen mit rund 19 Mio. Einwohnerwerten sowie 35 Talsperren und sind für die Betreuung von rund 17.700 km Fließgewässer verantwortlich.

Vorbemerkung:

Die Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen nehmen als öffentliche Körperschaften gesetzliche Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge, u.a. die Abwasserbehandlung wahr. Wir sehen ein grundsätzliches Erfordernis, auch im Stromsteuergesetz den Bereich der Daseinsvorsorge seiner Bedeutung angemessen zu regeln.

Im Rahmen des Gesamtprozesses der Abwasserbehandlung fällt Klärgas an, das früher abgepackelt wurde, aber heute effizient und umweltfreundlich in Blockheizkraftwerken weitgehend verstromt wird. Die dabei anfallende Abwärme wird in verschiedenen Abwasserbehandlungsprozessen (u.a. zur Beheizung der Faulbehälter) genutzt. Da die Wasserwirtschaftsverbände auch zur Entsorgung der bei der Abwasserreinigung anfallenden Klärschlämme und sonstigen festen Stoffe verpflichtet sind (§ 5 Abs. 8 Landesabfallgesetz NRW) werden diese Stoffe z.T. in eigenen Verbrennungsanlagen entsorgt. Der dabei entstehende Dampf kann und wird z.T. bereits zur Stromerzeugung genutzt.

Diese Prozesse haben einerseits eine umweltfreundliche und volkswirtschaftlich sinnvolle Entsorgung von im Prozess der Abwasserreinigung anfallenden Stoffen zum Ziel, andererseits senkt die Nutzung von selbst erzeugtem Strom die Kosten der Abwasserreinigung und damit die Abwassergebühren. Durch den Einsatz der bei der Abwasserreinigung anfallenden Stoffe in einem Kraft-Wärme-Koppelungsprozess ist zudem die Energienutzung hocheffizient und spart somit in erheblichem Umfang CO₂-Emissionen ein.

Der vorliegende Entwurf für ein „Zweites Gesetz zur Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes“, insbesondere die Herausnahme von Klärgas und Biomasse in den Begriffsbestimmungen des § 2 sowie den Änderungen in § 8d und § 8e des StromStG-E, stellt einen Eingriff in die bisherige Praxis der Steuerbefreiungen von Erneuerbaren Energien dar. Die Umsetzung des Entwurfes hätte zur Folge, dass faktisch eine ökonomisch und ökologisch sinnvolle Nutzung der anfallenden Energieträger nicht mehr – oder nur noch eingeschränkt – möglich wäre. Es ist zu befürchten, dass die Nutzung dieser bereits vorhandenen Energieträger zurückgehen wird. In jedem Fall wird es zu einer Kostensteigerung für die Bürgerinnen und Bürger kommen.

Das Finanzministerium konterkariert durch seinen Gesetzesentwurf die Ziele u.a. des „Nationalen Plan zur Energieeffizienz (NAPE)“ sowie zum Forschungsprojekt des BMBF „ERWAS“, bei dem es um die Erforschung zukunftsfähiger Technologien und Konzepte für eine energieeffiziente und ressourcenschonende Wasserwirtschaft geht. Wir empfehlen dem Finanzministerium daher, seine Pläne in dieser Frage vorab mit dem Umweltministerium abzustimmen. Hier verweisen wir auch auf die Einschätzung der EU-Kommission zur Steuerbefreiung von Klärgas [C(2013) 7727 corr], in der diese deutlich die Bedeutung der energetischen Verwendung von Klärgasen für den Umweltschutz hervorhebt.

Sowohl im Entwurf zum Energiesteuergesetz (EnergieStG-E) als auch im Entwurf des Stromsteuergesetzes (StromStG-E) wird kein Bestandsschutz / Vertrauensschutz für schon in Betrieb befindliche Anlagenkonstellationen vorgesehen. Damit werden Investitionen entwertet, die unter anderem für die Errichtung und Modernisierung von KWK-Anlagen und für Anlagenverbünde zur Eigenversorgung getätigt wurden. Dies ist auch unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Bestandsschutzregelungen, wie sie im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) als auch im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G) existieren, aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar.

Es müssen daher für bei Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb befindliche Anlagenkonstellationen Bestandsschutz-Regelungen in die Gesetze aufgenommen werden.

Zu den **agw**-Vorschläge im Einzelnen:

1. Art. 2 Stromsteuergesetz (StromStG-E):

Zu § 2 Nummer 7 (StromSt-E): Begriffsbestimmungen

„7. Strom aus erneuerbaren Energieträgern: Strom, der ausschließlich aus Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie oder Erdwärme erzeugt wird, ausgenommen Strom aus Wasserkraftwerken mit einer installierten Generatorleistung über zehn Megawatt;“.

agw-Vorschlag: Streichung und Beibehaltung der bisherigen Regelung im StromStG

Begründung:

Die Gesetzesbegründung nennt keinen Grund für die unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Arten erneuerbarer Energieträger. Aus unserer Sicht ist eine Herausnahme der Steuerbefreiungen für Klärgas und auch Klärschlamm nicht nachvollziehbar. Bei den Reinigungsprozessen der Abwasserbehandlung fallen z. B. Klärgas, Klärschlamm und auch Rechengut an, welches sinnvollerweise in der bestehenden Infrastruktur energetisch verwertet wer-

den kann. Das ist gelebte Ressourceneffizienz im Sinne des Klimaschutzes und des Umweltschutzes und entspricht auch der Wertung anderer Energiegesetzgebungen, beispielsweise im EEG 2014 und im Erneuerbare-Energien Wärme-Gesetz (EE-WärmeG) aus dem Jahre 2015. Fördermittel, die im Rahmen des EE-WärmeG den Verbänden explizit gewährt werden können, würden durch die Besteuerung teilweise wieder abgeschöpft.

Eine Herausnahme von Klärgas und Biomasse, wie es der Entwurf vorsieht, würde mit einer Kostensteigerung der Abwassergebühren einhergehen und die Bürger zusätzlich belasten. Das Ziel einer energetischen Verwertung von Abfällen würde hierdurch konterkariert.

Zu § 2a Abs. 1 (neu) (StromSt-E): Staatliche Beihilfen

„(1) Soweit Steuerbefreiungen (§ 8a bis § 8e), Steuerermäßigungen (§ 9) und Steuerentlastungen (§§ 9a, 9b und 10) als staatliche Beihilfe im Sinn des Artikels 107 AEUV anzusehen sind, die der Europäischen Kommission anzuzeigen oder von ihr zu genehmigen sind, werden diese nur gewährt, wenn daneben keine weitere Betriebsbeihilfe für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährt wird. Nach Satz 1 Begünstigte sind verpflichtet, dem zuständigen Hauptzollamt sämtliche über die Gewährung weiterer Betriebsbeihilfen im Sinn des Satzes 1 erforderlichen Angaben zu machen.“

agw-Vorschlag: Überprüfung

Begründung:

Nach unserer Einschätzung besteht bei der geplanten Ergänzung das Risiko eines Ausschlusses aus der Stromsteuerbefreiung für den Fall einer gleichzeitigen Inanspruchnahme anderer Vergünstigungen. Dies geschieht beispielsweise, wenn Stromerzeugungsanlagen KWK-Zuschläge nach KWK-G in Anspruch nehmen oder/und eine vollständige, bzw. teilweise, Befreiung von der EEG-Umlage im Rahmen der Eigenversorgung beanspruchen können. Aus beihilferechtlicher Sicht ist die Änderung nicht notwendig.

Darüber hinaus ist es gesetzessystematisch zumindest ungewöhnlich, dem Anlagenbetreiber die Beurteilung aufzuerlegen, ob es sich bei der Steuerbefreiung, Steuerermäßigung oder Steuerentlastung um eine staatliche Beihilfe handelt. Die Formulierung würde zu einer unklaren Investitionsgrundlage für die Wasserwirtschaftsverbände führen.

Unser Vorschlag ist, zunächst eine Klärung herbeizuführen, ob es sich in diesen Fällen um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 AEUV handelt, und erst danach eine Regelung in das Gesetz aufzunehmen.

Zu § 8d (StromStG-E): „Strom aus Kleinanlagen“

„Strom aus Energieerzeugnissen nach dem Energiesteuergesetz ist von der Steuer befreit, wenn er

1. in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als einem Megawatt erzeugt,
2. in unmittelbarer räumlicher Nähe zu der Anlage entnommen,
3. nicht in ein Netz für die allgemeine Versorgung mit Strom eingespeist wird und
4. die verwendeten Energieerzeugnisse, unbeschadet der §§ 28 und 53a Energiesteuergesetz, versteuert worden sind.

§ 8b Absatz 2 gilt entsprechend.“

agw-Vorschlag: Streichung des § 8d und Beibehaltung der bisherigen Regelungen in § 9 Abs. 1 und Nr. 3 (StromStG).

Begründung:

Die Energiewende sah eine dezentrale Versorgungsstruktur vieler kleiner Erzeugungsanlagen vor. Ziel war u. a. die Entlastung der Stromnetze durch dezentrale Erzeugungsanlagen zwecks Verringerung des Neubaubedarfes bei den Stromnetzen. Die Kläranlagenbetreiber haben in den letzten Jahren zunehmend die gekoppelten elektrischen und thermischen Verwertungskapazitäten für Klärgas, verbunden mit hohen Investitionen, ausgebaut. Die Wasserwirtschaftsverbände nutzen dabei den erzeugten Strom vorwiegend zur Deckung des Eigenbedarfs im Bereich der Abwasserreinigung. Dadurch konnten die Kosten für den Bürger, bei gleichzeitig steigenden Energiepreisen, konstant gehalten werden. Mithin sind auf Kläranlagen Kapazitäten für die Verwertung von Klärgas und Klärschlämmen vorhanden.

Mit dem vorhandenen Faulgas können auf vielen Kläranlagen größere KWK-Anlagen als 1 MW betrieben werden. Die Gesetzesänderung mit der Begrenzung einer Steuerbefreiung lediglich auf Strom aus Kleinanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als einem Megawatt ist nicht nachvollziehbar. Dies würde im Umkehrschluss bedeuten, dass das Abfackeln des Klärgases wirtschaftlicher als die mit einem hohen Gesamtwirkungsgrad durchgeführte Verwertung wäre. Ferner würde dies auch zu einer Entwertung der, im Vertrauen auf die bestehende Rechtsgrundlage, getätigten Investitionen führen.

Die in der Gesetzesbegründung angeführte Übernahme der Definition aus der EU-Energieeffizienzrichtlinie ist aus unserer Sicht nicht zwingend. Dort werden zum einen abweichende Begriffe verwendet („Kleinanlage“ und „Kleinstanlage“), zum anderen dienen sie dort der Qualifizierung von hocheffizienten KWK-Anlagen, für die kein Nachweis eines bestimmten Primärenergieeinsparpotenzials verlangt wird und die eine erleichterte Netzanbindung beanspruchen können. Die Abgrenzung der Anlagengrößen steht dort daher in einem völlig anderen Kontext.

Wir befürworten eine Beibehaltung der Steuerbefreiung für Strom aus Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei MW, so wie es auch

der derzeitigen Handhabung entspricht. Die dafür notwendigen Klärgasmen- gen sind vorhanden.

In dem geplanten § 8d wird die Stromsteuerbefreiung aus Kleinanlagen an weitere Bedingungen geknüpft. Dazu die folgenden Anmerkungen:
Wir begrüßen grundsätzlich die Zielsetzung des Gesetzgebers für eine einheitliche Definition von Begriffen. Wir verweisen an dieser Stelle jedoch auf die Problematik der unbestimmten Rechtsbegriffe. Insbesondere der „räumliche Zusammenhang“ wurde gerade erst durch die neue Stromsteuer- Durchführungsverordnung definiert. Die unklare Abgrenzung zu dem im § 8d vorgesehenen Kriterium der „unmittelbaren räumlichen Nähe“ hat eine erhebliche Rechtsunsicherheit zur Folge. Eine Verschärfung der bisherigen Voraussetzung des „räumlichen Zusammenhangs“ lehnen wir ab.

Dies gilt in gleichem Maße für die vorgesehenen Einschränkungen hinsichtlich einer kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung. Wir weisen darauf hin, dass dadurch durch diese Betrachtungsweise bei KWK-Zuschlägen auf eigenver- brauchten Strom ohnehin die KWK-G Vergütungen um bis zu 50% reduziert werden würden. Eine weitere Belastung über die Stromsteuer würde dem energiepolitischen Ziel des Ausbaus der KWK Anlagen deutlich entgegenste- hen.

Zu § 8e (StromStG-E): „Steuerbefreiung aus Strom aus erneuerbaren Energie- trägern“

„(1) Strom ist bis zu 20 Megawattstunden pro Kalenderjahr und Anlagenbe- treiber von der Steuer befreit, wenn er

1. in Anlagen aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt,
2. in unmittelbarer räumlicher Nähe zu der Anlage entnommen und
3. nicht in ein Netz für die allgemeine Versorgung mit Strom eingespeist wird.

§ 8b Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Werden die 20 Megawattstunden Strom überschritten, entsteht die Steuer für die gesamte Strommenge nach dem Steuersatz des § 3. § 8 gilt entsprechend.

(3) Der Anlagenbetreiber teilt dem Netzbetreiber bis zum 28. Februar eines Jahres sämtliche Strommengen mit, die nicht in ein Netz für die allgemeine Versorgung mit Strom eingespeist werden. Netzbetreiber müssen die Daten bis zum [...] der Bundesnetzagentur in elektronischer Form vorlegen. Die Bundesnetzagentur übermittelt die Daten unverzüglich in auswertbarer Form für statistische und steuerliche Zwecke an die Generalzolldirektion.“

agw-Vorschlag: Streichung des § 8e und Beibehaltung der bisherigen Regelungen in § 9 Abs. 1 Nr. 1.

Begründung:

Siehe Begründung zu § 8d

Die bisherige Regelung sah die Stromsteuerbefreiung für „grünen Strom aus grünen Netzen/Leitungen“ vor. Für diese Vorschrift besteht weiterhin ein Bedarf, da auch bei größeren Anlagen als 2 MW und einer größeren räumlichen Entfernung die energetische Nutzung der bei den Wasserwirtschaftsverbänden im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgaben anfallenden Energieträger umweltpolitisch und kostenpolitisch sinnvoll ist. Eine Begrenzung auf 20 Megawattstunden ist aus unserer Sicht nicht realistisch.

Zu § 11 Nr. 11 (neu) (StromStG-E): Ermächtigungen

Zusätzlich sollen im Gesetzentwurf erstmalig eine Vielzahl neuer Ermächtigungsgrundlagen für den Verordnungsweg geregelt werden, u.a. in § 11 Nr. 11.

agw-Vorschlag:

Wir sprechen uns gegen die geplante Erweiterung der Ermächtigungsgrundlagen aus. Die Inhalte des Gesetzes liefern den Rahmen für große Investitionsentscheidungen. Diese sollten in einem parlamentarischen Verfahren verabschiedet werden und nicht über den Verordnungsweg „nachfolgend“ formuliert werden.

2. Art. 1 Energiesteuergesetz (EnergieStG-E):

Zu § 26 Abs. 2 (EnergieStG-E): „Eigenverbrauch“:

~~„(2) Absatz 1 gilt nicht für die in § 6 Absatz 2 genannten Vorgänge, es sei denn, diese Vorgänge finden in einem Herstellungsbetrieb (§ 6) oder in einem Gasgewinnungsbetrieb (§ 44 Absatz 3) statt.“~~

agw-Vorschlag: Streichung des Abs. 2

Begründung:

Der weitaus kleinere Teil des auf den Kläranlagen anfallenden Klärgases wird zur Verheizung am Kläranlagenstandort verwendet. Bisher ist dies gemäß § 28 EnergieStG von der Energiesteuer befreit. Der vorliegende Entwurf sieht nun eine Streichung vor und verweist auf eine Forderung der Europäischen Kommission.

Daher sollten diese Fälle künftig dem Herstellerprivileg des § 26 unterfallen. Dazu müsste in § 26 (EnergieStG-E) der Abs. 2 gestrichen werden.

Zu § 51 Abs 1c (neu) (EnergieStG-E): Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren

„(1c) Thermische Abfall- oder Abluftbehandlung im Sinn von Absatz 1 Nummer 2 liegt nur dann vor, ~~wenn die Bedingung des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe d erfüllt ist.~~“

agw-Vorschlag: Streichung und Beibehaltung der bisherigen Regelung

Begründung:

Bislang wurden Steuerentlastungen für die thermische Abfall- und Abluftbehandlung vorgesehen. Durch die geplanten Änderungen in § 51 wird die Steuerbefreiung für thermische Abfallbehandlung nur bei gleichzeitiger Nutzung zu Heizzwecken gewährt. Dies hätte in der Klärschlammverbrennung einen Entfall der Steuerbefreiung zur Folge.

Wir verweisen an dieser Stelle auch auf den seitens der Bundesregierung geplanten Ausstieg aus der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung bei gleichzeitiger Kopplung an eine Phosphorrückgewinnung. Die Kläranlagenbetreiber werden durch die geplante Regelung doppelt belastet. Dies führt aus unserer Sicht zu einer Verteuerung der Mono-Klärschlammverbrennung und zu einer Benachteiligung kleinerer Anlagen.